

# AUFTRAGSERTEILUNG UND VOLLMACHT FÜR ANWALTSCHE TÄTIGKEIT

ZUSTELLUNGEN WERDEN NUR AN DEN/DIE BEVOLLMÄCHTIGTE(N) ERBETEN!

Der Kanzlei Tautenhahn, Rechtsanwältin Anja Tautenhahn, Eugen-Schönhaar-Straße 1, 10407 Berlin

wird in der Sache .....

wegen .....

Vollmacht erteilt.

Diese Vollmacht ermächtigt:

- zur Führung von Prozessen (u.a. nach §§ 81 ff ZPO), eingeschlossen die Erhebung und die Zurücknahme von Widerklagen in allen Instanzen einschließlich aller Neben- und Folgeverfahren aller Art;
- zur Antragsstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgeverfahren, ferner dazu, Vereinbarungen über die Scheidungsfolgen zu treffen sowie Auskünfte in Renten- und Versorgungsangelegenheiten einzuholen und hierfür erforderliche Anträge zu stellen;
- mich/uns in Straf- und Bußgeldverfahren (§§ 302,374 StPO) einschließlich der Vorverfahren und für den Fall der Abwesenheit nach § 411 StPO zu vertreten und zu verteidigen, mit ausdrücklicher Ermächtigung nach § 233 StPO, Ladungen gemäß § 145 a StPO entgegenzunehmen, Strafanträge und andere nach der StPO sowie nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen erforderliche Anträge zu stellen; insbesondere auch für das Betragsverfahren;
- mich/uns in anderen Verfahren und außergerichtlichen Verhandlungen aller Art zu vertreten (z.B. in Unfallangelegenheiten Ansprüche gegen den/die Schädiger, den/die Fahrzeughalter und deren Versicherer geltend zu machen sowie Akteneinsicht zu beantragen);
- vertragliche Verhältnisse aller Art zu begründen, abzuändern und aufzuheben sowie ferner einseitige Willenserklärungen, wie etwa Kündigungen und Anfechtungserklärungen in Zusammenhang mit der oben unter „wegen...“ genannten Angelegenheit abzugeben und/oder entgegenzunehmen;
- zur Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere;

Diese Vollmacht gilt für alle Verfahrensinstanzen (auch die Bundesgerichte) und bezieht sich auch auf die Vertretung in sämtlichen Arten von Neben- und Folgeverfahren, beispielsweise wegen Arrest, einstweiliger Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung mit allen sich aus ihr ergebenden besonderen Verfahren wie Interventionsverfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Hinterlegungs- und Vergleichsverfahren, Konkursverfahren.

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Zustellungen vorzunehmen und entgegenzunehmen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder Rechtsmittelverzicht zu erklären; Akteneinsicht zu nehmen; Geld, Wertgegenstände und Urkunden, in Sonderheit den Streitgegenstand und ferner Kosten, die von dem Gegner, von der Justizkasse oder sonst einer Stelle erstattet werden, in Empfang zu nehmen und darüber zu verfügen – auf die Beschränkung des § 181 BGB wird verzichtet; den Rechtsstreit, ein anderes Verfahren oder aber auch die außergerichtlichen Verhandlungen zu erledigen, sei es u.a. durch Vereinbarung eines Vergleichs, sei es durch Erklärung eines Verzichts oder Abgabe eines Anerkenntnisses.

Mit der Datenspeicherung, Verarbeitung und Nutzung zur Erfüllung dieses verbindlichen Auftrages durch die Kanzlei Tautenhahn bin ich ausdrücklich einverstanden. Kostenvorschuss wird binnen Wochenfrist nach Aufforderung durch die Kanzlei geleistet. Die Korrespondenz mit mir kann per Telefax und/oder E-mail geführt werden. Etwaige Kostenersatzansprüche trete ich an den Bevollmächtigten ab, der diese Abtretung annimmt.

ORT, DATUM .....

UNTERSCHRIFT .....